



LANDRATSAMT LUDWIGSBURG
Ausländerbehörde
Tel. 07141/144-0
Fax. 07141/144-59312
auslaenderwesen@landkreis-ludwigsburg.de

Verpflichtungserklärung

Für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung benötigen wir folgende Unterlagen/Angaben:

- Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate oder Rentenbescheid des Verpflichtungsgebers; ggf. sonstige Einkommensnachweise (z.B. Mieteinnahmen, Lohnabrechnungen vom Nebenjob etc.)
- Einkommensnachweise des Ehepartners/der Kinder (nur dann können diese Einkommen mitberücksichtigt werden!)
- Bei Selbständigen: Gewerbeanmeldung, Bescheinigung des Steuerberaters über monatliches bzw. jährliches Nettoeinkommen, aktueller Steuerbescheid, ggf. Handelsregisterauszug oder andere geeignete Nachweise
- Reisepass oder Personalausweis des Verpflichtungsgebers sowie des Gastes
- Sofern Unterlagen elektronisch übersandt werden, achten Sie bitte auf ein gängiges Format (z.B.: -.pdf)

HINWEISE:

Der Verpflichtungsgeber muss spätestens zur Abholung der Verpflichtungserklärung persönlich vorsprechen. Es ist keine Bevollmächtigung möglich.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag nur bearbeiten können, wenn Sie uns die genannten Unterlagen vollständig vorlegen. Die Gebühr beträgt **29,00 €** und ist bei der Entgegennahme der Erklärung in bar oder per EC-Karte zu entrichten.

Beachten Sie auch die Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Angaben im VIS, sowie die Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde zur Abgabe der Verpflichtungserklärung.

Über die Ausstellung des Visums entscheidet ausschließlich die Deutsche Auslandsvertretung, nicht die Ausländerbehörde.

Angaben der sich verpflichtenden Person

(bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name, Vorname	
Geburtsdatum u. Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Reisepassnr.:	Personalausweisnr.:
Aufenthaltstitel:	
Wohnort, Straße	
Beruf:	
Arbeitgeber:	
Verheiratet ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Kinder ja <input type="checkbox"/> Alter:
Ehegatte berufstätig ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Emailadresse <u>und</u> Telefonnummer für evtl. Rückfragen (Angabe freiwillig/dient allerdings der Beschleunigung)	

Angaben zur Person, für welche die Verpflichtung erfolgt

(Angaben zu Ehegatte/Kinder sind nur bei gemeinsamer Einreise erforderlich)

Name, Vorname	divers <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum u. Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Reisepass-Nr.:	
Derzeitiges Aufenthaltsland mit Wohnort und Straße	
Vorgesehener Aufenthaltsort und -anschrift im Bundesgebiet	
Verwandtschaft/Bekanntschaft	
Begleitender Ehegatte (Name, Vorname, Geburtsdatum)	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> Staatsangehörigkeit
Begleitende minderjährige Kinder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)	Staatsangehörigkeit
Aufenthaltszweck (z.B. Besuch, Studium, medizinische Behandlung)	
Vorgesehener Zeitraum des Aufenthalts	ab: bis:

Erklärung:

Für den angegebenen Zeitraum habe ich bereits für _____ Personen eine Verpflichtungserklärung abgegeben (Daten bitte extra angeben!)

.....
Datum

.....
Unterschrift

(Stand: Juli 2021)

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der Ausländerbehörde zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:.....

Nr.:

(wird von der Ausländerbehörde eingetragen)

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren an

gestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes

positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden“.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:
Datum, Name, Vorname